

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.12/081/2023



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Gerhard Kappler	Schul- und Sportamt

Sachbearbeiter/in: Gerhard Kappler
------------------------------------

**Änderung der Sporttarifordnung (SportTO)**

- Anlagen: 1 SportTO vom 28.02.2022  
 1 SportTO in neuer Fassung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Bildungs- und Kulturausschuss	17.04.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Hauptausschuss	25.04.2023	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung der Tarifordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Schwabach zur Sportausübung (SportTO) ab 01.05.2023 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			Die Anpassung der SportTO löst gegebenenfalls Mehrkosten im städt. Gebäudemanagement aus. (Sonderreinigung, Stromkosten, ggf. Personalaufwand)
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			Die Gesamtkosten können seriös nicht beziffert werden. Mehreinnahmen über die SportTO führen zu einer teilweisen Deckung der Mehraufwendungen Die Sonderreinigung wird voll durch den Nutzer abgegolten. Inwieweit die Erhöhung der Grenze der Eintrittsgelder zu Mindereinnahmen führt, kann noch nicht abgeschätzt werden.
Haushaltsmittel vorhanden?			Die Einnahmen werden bei PSK 421101.4321070 gebucht.
Folgekosten?			Nein

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Die Sportstätten der Stadt Schwabach werden grundsätzlich unentgeltlich den Schwabacher Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Schwabacher Organisationen für deren regelmäßigen Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt. Jedoch fallen sog. anteilige Betriebskosten an, an denen sich die genannten Nutzer beteiligen müssen.

Für den Sportbetrieb außerhalb des regelmäßigen Trainings werden sog. Einzeltarife berechnet.

Die einschlägigen Regelungen finden sich in der sog. „Tarifordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Schwabach zur Sportausübung und für die Benutzung der Zwieselthalle für außersportliche Nutzungen (SportTO)“ vom 28.02.2022 (siehe Anlage 1).

Die letzte Anpassung hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 22.02.2022 beschlossen (A.12/056/2022).

Neu geregelt wird der tarifrechtliche Umgang mit Feiertagen außerhalb mehrwöchiger Ferien.

Eine Anpassung im Sinne der Schwabacher Vereine soll bei den sonder tariflichen Regelungen erfolgen in Bezug auf die Eintrittsgelder und der Frage, ob Regel- oder Einzeltarife einschlägig sind.

In Nachbetrachtung der Änderung der SportTO im Februar 2022 ist in zwei Punkten eine redaktionelle Unschärfe in der Formulierung festgestellt worden, die mit der Neufassung behoben wird.

Unter Ziffer II dieser Beschlussvorlage werden die Änderungsvorschläge einzeln aufgelistet und begründet. Der Hauptausschuss wird gebeten, der vorgelegten Änderung zuzustimmen, die dann in der vorgelegten Form der SportTO (Anlage 2) ab 01.05.2023 in Kraft treten würde.

## **II. Sachvortrag**

### **1. Sporttarifrechtlicher Umgang mit Feiertagen (Nr. 4.3, Buchst. h)**

Bis zur Einführung des Ferientarifs im Jahre 2022 galt folgende Regelung:

„Die Turnhallen sind in den Ferien und an Feiertagen (mit Ausnahme der 1-wöchigen Schulferien) geschlossen.“

Mit der Änderung der SportTO und Neufassung der Ferienregelung in Ziffer 4.3 h ist die Regelung zu den Feiertagen weggefallen. Tatsächlich stellt sich die Problematik mit Feiertagen in den mehrwöchigen Ferien nicht, da durch die Einführung des Ferientarifs dieser explizit auch für Feiertage in diesen Ferien einschlägig ist.

Für die Feiertage außerhalb der Ferien (z. B. Tag der Deutschen Einheit) besteht aktuell noch eine Regelungslücke.

Dabei muss beachtet werden, dass bei einer Nutzung einer Schulturnhalle beispielsweise am Montag den 02.10.2023 eine turnusmäßige Reinigung durchgeführt wird und insoweit die Hygienebereiche am Mittwoch den 04.10.2023 sauber sind. Findet nun am 03.10.2023 Vereinssport in einer Halle statt, muss über das städt. Gebäudemanagement (Amt 32) aus hygienischen Gründen eine Sonderreinigung beauftragt werden.

Inwieweit überhaupt eine Inanspruchnahme städt. Hallen an Feiertagen außerhalb der Ferien erfolgen wird, hängt vom jeweiligen Nutzer und der Sportart ab.

Aus Sicht der Verwaltung sind Feiertage außerhalb der Ferien anders zu behandeln, als solche innerhalb der Ferien, da sich grundsätzlich mitten in den Trainingswochen befinden. Es wird von der Verwaltung daher vorgeschlagen, für Feiertage außerhalb der Ferien die Betriebskostenbeteiligung des regelmäßigen Sportübungsbetriebs nach Ziffer 2 SportTO (Regeltarif) zu berechnen, sowie die tatsächlich bei Amt 32 angefallenen Reinigungskosten.

## 2. Eintrittsgelder bei Liga- oder Punktewettkämpfen (Nr. 4.3 Buchst. a)

Der Punktspielbetrieb der Schwabacher Vereine wird grundsätzlich über die günstigen Regeltarife nach Ziffer 2 SportTO abgerechnet. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn die Vereine Eintrittsgelder ab einer Höhe von bisher 2,50 € erheben. Mit dieser Regelung soll eine Benachteiligung von Vereinen, welche die Zuschauer unentgeltlich oder mit geringer Gebühr, die Spiele sehen lassen, vermieden werden.

Im Rahmen der Sportbeiratssitzung am 13.03.2023 wurde der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, diesen Höchstbetrag der Eintrittsgelder zu erhöhen, damit mehr Vereine in den Genuss der Ausnahmeregelung kommen bzw. Vereine, die bisher Regeltarife zahlen mussten, nicht aus der Sonderregelung herausfallen. Hintergrund sind erhöhte Kosten für Schiedsrichter etc. und die Notwendigkeit, zur Kostendeckung die Eintrittspreise erhöhen zu müssen. Der Wert von 2,50 € sei auch im Hinblick auf die anhaltende Inflation anpassungswürdig.

Die Verwaltung hat sich dem Vorschlag des Sportbeirats wohlwollend angeschlossen und schlägt vor, in Ziffer 4.3 Buchst. a) die Grenze von 2,50 € auf 3,50 € zu erhöhen.

## 3. Redaktionelle Änderungen

### 3.1 Regeltarife in Ziffer 2

Die Abrechnung des regelmäßigen Übungsbetriebes der Schwabacher Vereine und sonstiger gemeinnütziger Schwabacher Organisationen ergibt sich aus Ziffer 2 der SportTO. Die einzelnen Beträge sind abgestimmt auf die jeweiligen Sportstätten. Tatsächlich werden die dort aufgeführten Eurobeträge pro Stunde berechnet. Die Einheit dazu wurde versehentlich in der ausgefertigten SportTO nicht aufgeführt. Das wird in der neuen Fassung nachgeholt.

### 3.2 Einzeltarife in Ziffer 3

Der „jegliche andere Sportbetrieb“, also außerhalb des Winter- oder Sommerplans und vorbehaltlich sondertariflicher Sonderregelungen, wird als sog. Einzeltarif abgerechnet. In der ausgefertigten SportTO war hier fälschlicherweise das Wort „Regeltarif“ aufgeführt. Das wird in der Neufassung entsprechend korrigiert.

## 4. Abstimmung mit dem Sportbeirat

In der Sitzung des Sportbeirates vom 13.03.2023 wurde den vorgeschlagenen Änderungen einstimmig zugestimmt.

## **III. Kosten**

Es entstehen im Schul- und Sportamt keine Kosten, ggf. sogar zusätzliche Einnahmen durch die Inanspruchnahme der Feiertage außerhalb der Ferien. Eine solche Nutzung jedoch löst ggf. wiederum zusätzliche Ausgaben im städt. Gebäudemanagement aus (Strom, Wasser, Reinigung). Regeltarife können zu einer teilweisen Deckung der Mehraufwendungen führen und sollen intern verrechnet werden. Die Reinigungskosten werden in voller Höhe auf die Nutzer umgelegt.

Inwieweit die Erhöhung der Grenze bezüglich der Eintrittsgelder zu nennenswerten Mindereinnahmen ab Mai 2023 führt, kann noch nicht abgeschätzt werden.

#### **IV. Klimaschutz**

Es ergeben sich keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen auf den Klimaschutz.